

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 22.08.2012

AN/1302/2012

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Ausschuss Soziales und Senioren	30.08.2012

Nachfrage zur teilweisen Beantwortung der Anfrage: „Handhabung bei den Kosten der Unterkunft nach dem BSG-Urteil / Anhebung der angemessenen Wohnflächen,,

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

DIE LINKE Fraktion im Rat der Stadt Köln bittet Sie höflich um Aufnahme der folgenden Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren am 30.08.2012.

Bezug nehmend auf unsere Anfrage vom 21.06.2012 zur Sitzung des Ausschusses Soziales und Senioren am 26.06.2012 und der teilweisen Beantwortung zur Sitzung am 30.08.2012 stellt DIE LINKE im Rat der Stadt Köln folgende ergänzenden Nachfragen, um deren Beantwortung wir zur Sitzung am 30.08.2012 bitten.

Aus der nunmehr seit Juli 2012 vorliegenden Begründung des Bundessozialgerichtes für das Urteil zu den Kosten der Unterkunft in NRW geht explizit hervor, dass sich die Angemessenheit der KdU nach den Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im Sozialen Mietwohnungsbau bereits seit Januar 2010 in NRW nach der WNB-Richtlinie richten muss(te). Weiter ergibt sich aus der Begründung explizit, dass es sich bei dem Urteil nicht um neue, sondern um ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes seit der Entscheidung vom 07.11.2006 handelt.

Unter Rn. 18 des Urteils führt das BSG aus:

„Zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche ist auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen (stRspr seit BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R - BSGE 97, 254 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 3, RdNr. 19; zuletzt BSG Urteil vom 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R <Duisburg>, RdNr. 17 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Maßgeblich sind die im streitigen Zeitraum gültigen Bestimmungen (BSG Urteil vom 22.9.2009 - B 4 AS 70/08 R – RdNr. 14 f; BSG Urteil vom 26.5.2011 - B 14 AS 86/09 R – RdNr. 18; BSG Urteil vom 20.12.2011 - B 4

AS 19/11 R – RdNr. 17). (...) Für die Belegung von gefördertem Wohnraum (vgl § 18 WFNG NRW, der Nachfolgevorschrift zu § 27 WoFG – vgl. LT-Drucks 14/9394, S 96) sind ab dem 1.1.2010 daher die in Nr. 8.2 der WNB angesetzten Werte für Wohnflächen maßgeblich.“

Die Praxis der Bewilligung von Kosten der Unterkunft hat in Köln dieser ständigen Rechtsprechung des BSG nicht entsprochen, was die rechtlichen Voraussetzungen nach §§ 44 Abs. 1 SGB X, 330 Abs. 15 SGB 111 mit der Folge einer Erstattungspflicht gem. § 44 Abs. 4 SGB X seit dem 01.01.2010 erfüllen dürfte.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Stadt Bonn inzwischen entschieden hat, dass die KdU-Bescheide von Amts wegen überprüft und nachgerechnet werden. In der DrS 1212265512 der Stadtverwaltung Bonn vom 16.08.2012 heißt es diesbezüglich:

„Da durch die Entscheidung des Bundessozialgerichtes die bestehende Rechtsprechung bestätigt wird, sind in der Vergangenheit ergangene Kürzungsbescheide zu Unrecht erlassen worden. Eine Rücknahme der Bescheide und Nachberechnung der Leistungen wird gem. § 44 SGB X von Amts wegen ab Kürzungsbeginn, frühestens ab 01.01.2011 vorgenommen.“

1. Der Fraktion DIE LINKE liegt die Entscheidung des BSG in ihrer Online-Fassung seit dem 23.07.2012 vor. Seit wann liegt der Verwaltung die Begründung des Bundessozialgerichtes für das Urteil vom 16.05.2012 zu den Kosten der Unterkunft in NRW vor?
2. Gedenkt die Verwaltung in Anbetracht der Kenntnis der vorliegenden Begründung bei ihrer Teilantwort unserer Anfrage vom 21.06.2012 zu bleiben oder wird diese korrigiert und ergänzt werden?
3. Wie lässt sich erklären, dass es in der Teilantwort vom 24.07.2012 lediglich heißt: „Entsprechend dem Schreiben des MAIS vom 25.05.2012 ist zunächst die Langversion des Urteils abzuwarten, um die rechtlichen Konsequenzen für Leistungsfälle aus der Vergangenheit bewerten zu können.“, als diese bereits veröffentlicht war und während die Städte Bonn und Wuppertal auch ohne das zu erwartende Ergebnis der Arbeitsgruppe rechtskonform handeln?
4. Wird die Stadt Köln, falls sie sich nicht in der Erstattungspflicht nach § 44 Abs. 4 SGB X sieht, die betroffenen Leistungsbezieher darüber informieren, dass sie durch entsprechende Überprüfungsanträge oder Klagen einen Anspruch auf Nachzahlung nicht gewährter Leistungen haben und ein entsprechendes Formular vorhalten?
5. Wann wird die beim MAIS eingerichtete Arbeitsgruppe, bei der die Stadt Köln, Amt für Soziales und Senioren, als ständiges Mitglied vertreten ist, das nächste Mal zusammenkommen und eine differenzierte Bewertung des Urteils vornehmen?

Gez.

Gez.

Jörg Detjen
Fraktionssprecher

Gisela Stahlhofen
Fraktionssprecherin